

Mütter (resp. Väter) haben Anspruch darauf, nach einer dreijährigen Elternzeit an den alten Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Das mag, gerade bei kleineren Betrieben, manchmal schwierig organisierbar sein. Das Ziel, den Kindern über drei Jahre eine intensive Bindung an die Eltern zu ermöglichen, ist in Deutschland ein wichtiges Anliegen. Bindung kommt vor Bildung! Das Elterngeld gleicht diesen (ansonsten unbezahlten) Zeitraum teilweise aus, max. bei Streckung 24 Monate. Das Landeserziehungsgeld in Sachsen ergänzt dies, wobei es an Einkommensgrenzen geknüpft ist (an diesen wollen wir in der Politik arbeiten). Ich wünsche mir von der Gesellschaft, dass sie den Eltern eine Wahlfreiheit ermöglicht und die Erziehungsarbeit zu Hause in den ersten drei Lebensjahren genauso finanziell absichert wie die von Krippenplätzen. Wobei Elternzeit immer eine materielle Einschränkung bedeutet, die Eltern mit dem Gewinn an Familienglück durch Kinder ausgleichen.

Gefragt wurde, ob es während der Elternzeit einen Krankenversicherungsschutz gibt, der auch über die Bezugszeit des Bundeserziehungsgeldes hinausgeht. Diese Sorge bestand insbesondere bei Alleinerziehenden.

Das Sächsische Sozialministerium informiert wie folgt:

Generell gilt Folgendes: Wer vor dem Bezug von Elterngeld in einer gesetzlichen Krankenkasse als (beitragsfreies) Pflichtmitglied versichert war, für den besteht die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit (!) in Anspruch genommen wird.

Auch die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter in der GKV besteht während des Bezugs von Elterngeld oder während der Elternzeit fort, ist aber beitragspflichtig. Wird das Elterngeld bei halbem Betrag auf die doppelte Anzahl von Monaten gedehnt, bleibt die Mitgliedschaft während des gesamten verlängerten Auszahlungszeitraums erhalten.

Aus dem Elterngeld sind weder Beiträge zu leisten noch wirkt es sich erhöhend auf aus anderen Gründen bestehende Beitragspflichten aus. Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur für das Elterngeld selbst, nicht für mögliche andere Einnahmen.

Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind dementsprechend für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert. Für versicherungspflichtige Studentinnen und Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Freiwillige Mitglieder in der GKV müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit hängt die Begründung einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Höhe des jeweiligen Einkommens ab.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz obliegt die Rechtsaufsicht über die AOK PLUS - die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. Sollte die Alleinerziehende in dieser Krankenkasse versichert gewesen sein, können wir gerne den Sachverhalt genauer prüfen und würden uns dazu auch mit der AOK PLUS in Verbindung setzen. Dazu benötigen wir – neben einer detaillierten Schilderung des Sachverhaltes - den Namen, die Anschrift und die Mitgliedsnummer sowie eine Einverständniserklärung der Alleinerziehenden, dass wir ihre Angelegenheit prüfen dürfen. Gerne kann

sich die Alleinerziehende schriftlich an unser Haus wenden.

Ist die Alleinerziehende bei einer bundesunmittelbaren Krankenkasse (TK, BARMER, KKH, DAK, IKK classic, HEK, hkk, Bundesknappschaft ...) versichert gewesen, übt die zuständige Rechtsaufsicht das Bundesversicherungsamt (BVA) aus. Die Anschrift lautet: Friedrich-Ebert-Allee 38, 53118 Bonn, Tel.: 0228/619-0). Auch dort kann die Alleinerziehende ihr Anliegen überprüfen lassen.

Peter Patt, MdL